



Erscheint dienstags, donnerstags und samstags. Verkaufspreis DM 2,70 monatl., Zustellgebühr 80 Pfg. Im redaktionellen Teil veröffentlichte Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Anzeigenpreis gem. Preisliste Nr. 20. Fernmündlich können keine Anzeigen u. ä. entgegengenommen werden. Nachdruck bzw. Ablichtungen, auch zum Zwecke der Vervielfältigung von Aufsätzen und allen anderen Veröffentlichungen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Herausgebers zulässig. Annahmeschluß Montag und Mittwoch 16 Uhr, Freitag 12 Uhr. Druck und Verlag: H. Volkmann, Lich 1, Tel. (0 64 04) 23 14

31. Jahrgang

Samstag, den 7. April 1979

Nummer 42

Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals im Lahn-Dill-Kreis

Hier: **Unterschutzstellung einer Eiche in der Gemarkung Lich.**

Aufgrund der §§ 3 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1 275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1 184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — als höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt vom 10. Januar 1977 — Az.: VII/9 46 d 06 — und des Kreisausschußbeschlusses vom 6. Dezember 1978 folgendes verordnet:

§ 1

Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des ehemaligen Landkreises Gießen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wach-

tums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschreibung des Naturdenkmals:

Eiche in der Gemarkung Lich
im Bereich des Grundstücks Flur 8, Nr. 206/1,
(Flußlauf der Wetter),
Eigentümer: Stadt Lich

Lahn-Gießen, den 28. Dezember 1978

Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuß
Verwaltungsstelle Gießen
— Untere Naturschutzbehörde —
D. Rehrmann
Landrat